



Crimson Fest e.V.

Satzung

festival@crimson-fest.de

www.crimson-fest.de



Inhaltsverzeichnis

§1	<i>Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr</i>	S. 3
§2	<i>Ziele und Zwecke des Vereins</i>	S. 3
§3	<i>Gemeinnützigkeit</i>	S. 4
§4	<i>Mitgliedschaft</i>	S. 4
§5	<i>Beiträge, Spenden</i>	S. 5
§6	<i>Organe des Vereins</i>	S. 6
§7	<i>Der Vorstand</i>	S. 6
§8	<i>Die Mitgliederversammlung</i>	S. 7
§9	<i>Die Kassenprüfer/innen</i>	S. 8
§10	<i>Zuständigkeit des Vorstands</i>	S. 9
§11	<i>Auflösung des Vereins</i>	S. 9
§12	<i>Inkrafttreten</i>	S. 10



§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Crimson Fest e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 54516 Wittlich, im Landkreis Bernkastel-Wittlich.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein „Crimson Fest e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zur Förderung von Kultur und Kunst zu leisten und das kulturelle Leben zu intensivieren. Herzensangelegenheit dabei stellt die Förderung der Musikrichtung Metal und der Gemeinschaft von Freunden dieser Musikrichtung dar. Prämisse ist ein besonderer Fokus auf Regionalität, in Bezug auf Veranstaltungsorte, Musiker, Bands und Künstler, Produkte (z.B. Essen, Getränke, etc.) sowie Kooperationen.
- (3) Die Ziele der Satzung werden vor allem verwirklicht durch:
 - die Förderung regionaler Künstler und Musiker
 - Nachwuchsförderung
 - Austausch der Generationen und Unterstützung der Interessen junger Menschen
 - die Förderung von Toleranz gegenüber unterschiedlichen Musikrichtungen, Altersgruppen und Bedürfnissen
 - die Organisation und Durchführung von Kultur- und Musikveranstaltungen
 - das Näherbringen von Metal einem größeren Kreis von Interessenten
 - Kooperationen mit Institutionen und Gruppen mit ähnlichen Interessen
 - die Förderung von sozialem Verantwortungsbewusstsein
 - die Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Kommune und Mitbürger für die kulturelle Entwicklung und Gestaltung der Region
- (4) Der Verein vertritt ein humanistisch geprägtes Menschenbild auf der Grundlage von religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er duldet keine rassistischen, verfassungsfeindlichen und fremdenfeindlichen Tendenzen sowie keine Form von Gewalt. Die Förderung von Vielfalt wird als Gewinn für die Gesellschaft angesehen.



§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Jede natürliche, volljährige Person kann ordentliches Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und unterstützen durch aktive Mitarbeit die Vereinsziele nach §2 dieser Satzung.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, sich jedoch mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen und diese durch finanzielle und/oder geeignete (im)materielle Beiträge fördern. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die schriftlich zu bestätigen ist. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beitritt durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
- (5) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu beachten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen,
 - b. durch den Tod,
 - c. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund folgender Gründe:
 - grobe Verletzung der Vereinsinteressen
 - wiederholtes Nicht-Wahrnehmen von übernommenen Aufgaben ohne nachvollziehbaren Grund
 - Schädigung des Vereinssehens
 - Verstoß gegen §2 dieser Satzung
 - dreimonatiger Verzug des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung



Ein Ausschluss kann

- i. mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand erfolgen. Dem Mitglied muss unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der mit Gründen versehene Beschluss ist dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang eine schriftlich zu begründende Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 - ii. durch den Vorstand erfolgen, wenn 3/4 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Verlangens durch den Vorstand einzuberufen. Noch vor der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt das Ausschlussverlangen ist, muss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, um dem Vorstand den Auftrag zu erteilen. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliederrechte.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen und Vereinsvermögen sowie -güter ist nach Beendigung der Mitgliedschaft in jedem Fall und auch anteilig ausgeschlossen. Eigentum des Vereins muss innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein ausgehändigt werden. Ein Anspruch auf Auslagererstattung gegen den Verein bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt für Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge.

§5 Beiträge, Spenden

- (1) Die Mitglieder zahlen gemäß per Vorstandssitzung beschlossenen Beitragsordnung. Zur Festsetzung oder Änderung der Beitragsordnung ist die einfache Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die beschlossene Beitragsordnung wird allen Mitgliedern ausgehändigt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Zahlung ist spätestens zum 3. Banktag des jeweiligen Fälligkeitszeitraums fällig. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (3) In Not geratene Mitglieder können eine Stundung der Beiträge beantragen. Diese können auch für den Zeitraum der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.



- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es ist untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.
- (5) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für zwei Jahre in den Vorstand, eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister

Diese Personen sind Alleinvertretungsberechtigte.

2. dem erweiterten Vorstand:

- ein/e Schriftführer/in
- ein/e Medienbeauftragte/r
- bis zu fünf Beisitzer/innen

- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des §26 BGB. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Inhalt dieser Geschäftsordnung ist mindestens:
 - Regelungen zur Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung
 - Aufgabenbeschreibung verschiedener Vorstandsposten



- Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder
 - Stellvertreterregelung des Vorstandes untereinander bei Verhinderung (über die Satzung hinausgehend)
- (5) Der/Die 1. Vorsitzende (in deren/dessen Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende und in deren/dessen Verhinderungsfall einer der Stellvertreter/innen) beruft regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Quartal, i.d.R. in schriftlicher Form Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder und in Anwesenheit mindestens der/des Vorsitzenden (oder in deren/dessen Verhinderungsfall mindestens einer der Stellvertreter/innen) beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Scheidet ein oder scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit ergänzt werden. In diesem Fall informiert der Vorstand die nächste Mitgliederversammlung über die Ergänzung.
 - (6) Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung.
 - (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
 - (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung, seiner Geschäftsordnung und der von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Beauftragung. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
 - (9) Die Beschlüsse des Vorstands sind durch die/den Schriftführer/in schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben.
 - (10) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen ihre Amtstätigkeiten aufnehmen können.
 - (11) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt.
 - (12) Der Vorstand wird im Innenverhältnis von einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die/der 1. Vorsitzende beruft einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Die Leitung hat der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende/r und bei deren/dessen Verhinderung ein/e Stellvertreter/in.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder



schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Tagesordnung muss den Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung angeben.

- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich an ihre letzte bekannte E-Mail-Adresse ein (die Mitglieder sind persönlich dafür verantwortlich Änderungen der E-Mail-Adresse rechtzeitig an den Vorstand zu melden) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Zeitgleich ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Tagesordnungspunkte.
- (4) Jede satzungsgemäße Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied gemäß §4 Abs.2 dieser Satzung Sitz und Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich sowie die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder. Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der bisherige und der vorgesehene Text der Satzung sind der Einladung beizufügen.
- (7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen und keine Angestellten des Vereins sind, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands
 2. Wahl der Kassenprüfer/innen
 3. Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen über 5.000 €
 5. Entscheidung über eine Auflösung des Vereins (§12)
 6. Festsetzung der Beitragsordnung (§5)
 7. Entgegennahme des Jahresberichts und der Berichte der Kassenprüfer/innen
 8. Entlastung des Vorstands
- (10) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Weiterhin ist eine Anwesenheitsliste mit Vor- und Nachnamen sowie Unterschrift zu führen.



§9 Die Kassenprüfer/innen

- (1) Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die laufenden Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, insbesondere buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern/innen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung gestellt werden müssen, die zu einer ordentlichen Prüfung benötigt werden.
- (3) Über die Prüfung müssen die Kassenprüfer/innen auf der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht erstatten. Es reicht aus, wenn einer der zwei Kassenprüfer/innen den Bericht vorträgt.

§10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung der Jahresberichte
 - e) ordnungsgemäße Buchführung
 - f) Aufstellung eines Haushaltsplans
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.



§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13.04.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 13.04.2025 in Kraft.